

## **Förderrichtlinie**

### **der Gemeinde Schkopau über die Vergabe von Zuschüssen zur Förderung von Baumaßnahmen im Rahmen der „Beseitigung von Altlasten im Ortsteil Korbetha“.**

Die Gemeinde Schkopau unterstützt Maßnahmen ihrer Bürger im Ortsteil Korbetha, die eine Beseitigung von Altlasten in ihrer Wohnumgebung zum Ziel haben. Dafür stellt die Gemeinde Schkopau Haushaltsmittel zur Verfügung, in deren Rahmen sie Zuschüsse nach Maßgabe dieser Richtlinie vergibt.

#### **1. Gegenstand der Förderung**

Das Fördergebiet umfasst alle Grundstücke, die sich innerhalb des ausgewiesenen Altlastengebietes „Ortsteil Korbetha“ befinden (siehe Karte).

Der Förderungszeitraum erstreckt sich über einen Zeitraum von 3 Jahren.

Gefördert werden bauliche Maßnahmen, die zur Beseitigung von Altlasten beitragen. Altlasten im Sinne dieser Richtlinie sind Schäden und Verunreinigungen auf Grund von Immissionen des ehemaligen VEB Chemische Werke Buna.

Maßnahmen im Sinne dieser Richtlinie sind:

- Fassadenerneuerung und -sanierung
- Dachdeckerarbeiten
- Dachklempnerarbeiten
- Erneuerung / Sanierung von Fenstern, Außentüren
- Erneuerung / Sanierung von fassadenprägenden Elementen (Fensterläden, Fensterbänken...)

#### **2. Förderbedingungen**

Die allgemeine Zweckbindungsfrist beträgt 10 Jahre. Bei Nichtbeachtung sind die zur Verfügung gestellten Mittel an die Gemeinde Schkopau zurückzuzahlen.

Für den Fall eines Wechsels im Eigentum an dem Grundstück hat der Eigentümer den Rechtsnachfolger zu verpflichten, die ihm gegenüber der Gemeinde nach dem Bewilligungsbescheid obliegenden Verpflichtungen zu übernehmen.

Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn:

- die Maßnahme öffentlich rechtlichen oder nachbarrechtlichen Vorschriften widerspricht,
- die einzelnen Maßnahmen nach anderen Richtlinien und / oder Förderprogrammen gefördert werden.

### **3. Antragsberechtigte**

Antragsberechtigt sind Eigentümer, die ein Grundstück mit aufstehendem Gebäude besitzen, welches vor dem 31.12.1992 errichtet wurde.

Einrichtungen des Bundes und des Landes sind nicht antragsberechtigt.

### **4. Höhe der Förderung**

Die Förderung erfolgt durch Gewährung von Zuschüssen in Höhe von maximal 40 % der förderfähigen Kosten.

Zuschüsse unter 500,- Euro werden nicht ausgezahlt.

Bei Maßnahmen, die in Eigenleistung realisiert werden, kann auf Ausnahmeantrag ein Zuschuss in Höhe von bis zu 40 % der Materialkosten ausgereicht werden. Eine Förderung der Arbeitsleistung erfolgt in diesem Fall nicht. Die übrigen Festlegungen der Richtlinie sind einzuhalten.

Je Grundstück, im bürgerlich rechtlichen Sinne, können maximal 20 000,- Euro Förderzuschuss für ein Hauptgebäude (Wohngebäude) und / oder maximal 10.000,- Euro für Nebengebäude (Stall, Scheune, Garage) gewährt werden. Diese Fördersumme kann auf einmal oder in mehreren Schritten ausgereicht werden.

### **5. Antragsverfahren**

#### **5.1 Antragstellung**

Formgebundene Anträge auf Zuschüsse sind bei der Gemeindeverwaltung Schkopau / Bauamt zu stellen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- ein Foto des derzeitigen Zustandes und wenn möglich ein historisches Foto,
- der Nachweis, dass drei qualifizierte Handwerksbetriebe der Region um ein Kostenangebot gebeten

wurden; mindestens zwei alternative Kostenvoranschläge mit Ausführungs- und Materialbeschreibung sind vorzulegen,

- Bankverbindung,
- Zustimmung der Unteren Denkmalschutzbehörde für Maßnahmen im Denkmalsbereich
- Eigentumsnachweis zum Zeitpunkt der Antragstellung und Nachweis der Errichtung des Gebäudes vor dem 31.12.1992.

#### **5.2 Durchführung**

Grundlage für die Auszahlung von Zuschüssen ist der Abschluss einer Vereinbarung zwischen Antragsteller und der Gemeinde Schkopau. Die Maßnahme ist entsprechend der abgeschlossenen Vereinbarung zu beginnen und abzuschließen. Die Ergebnisse sind durch Fotos zu dokumentieren. Gefördert werden nur Maßnahmen, die vor der Bewilligung durch die Gemeinde Schkopau noch nicht begonnen wurden.

Die Auftragsvergabe ist als Vorhabensbeginn zu werten.

### 5.3 Auszahlung

Der Antragsteller hat innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss der Maßnahme der Gemeindeverwaltung Schkopau einen Nachweis über die entstandenen Kosten vorzulegen und die Originalrechnungen und sonstigen Ausgabebelege beizufügen.

Nach Überprüfung der Nachweise und deren Anerkennung wird der sich daraus ergebende Zuschuss innerhalb von 4 Wochen ausgereicht. Der Zuschuss wird nur ausgereicht, wenn die Maßnahme entsprechend den Festlegungen der Vereinbarung durchgeführt worden sind oder Abänderungen vorher schriftlich mit der bewilligenden Stelle abgestimmt worden sind.

### 6. Widerrufsmöglichkeiten

Im Falle des Verstoßes gegen diese Richtlinie und die Festlegungen der Vereinbarung oder falscher Angaben wird die Bewilligung durch die Bewilligungsbehörde, auch nach Auszahlung des Zuschusses widerrufen. Dies gilt insbesondere für Verstöße gegen die Verpflichtungen nach Punkt 2 dieser Richtlinie.

Zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden mit dem Widerruf der Bewilligung zur Rückzahlung fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit jährlich 3 v.H. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen.

### 7. Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Falls die beantragten Maßnahmen das zur Verfügung stehende Jahresbudget übersteigen, entscheidet die Gemeinde Schkopau anhand der Priorität der Maßnahme im Hinblick auf die Ziele und Zwecke der Förderung.

### 8. Verwaltungsbericht

Die Verwaltung hat jährlich dem Bauausschuss einen Bericht über die geförderten Maßnahmen vorzulegen.

### 9. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt nach dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Schkopau, den 16. Juni 2008



.....  
Albrecht  
Bürgermeister



**Anlage zur  
„Förderrichtlinie der Gemeinde Schkopau über die  
Vergabe von Zuschüssen zur Förderung von Baumaßnahmen im Rahmen der  
Beseitigung von Altlasten im Ortsteil Korbetha“**

